

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

21. Januar 2026

Nr. 05 / S. 1

### Inhaltsübersicht:

Seite:

020/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverfügung Nr. 2/26 zur Aufhebung der Tierseuchenverfügungen Nr. 6/25 und Nr. 16/25 vom 21.01.2026 2 - 3



### Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

[www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen) oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen  
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter [www.kreis-paderborn.de/amtsblatt](http://www.kreis-paderborn.de/amtsblatt) eingesehen werden  
oder scannen Sie den QR-Code



020/2026

Der Landrat  
des Kreises Paderborn  
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen  
Aldegreverstr. 10 - 14  
33102 Paderborn

**Tierseuchenverfügung Nr. 2/26**

(Allgemeinverfügung)

zur Aufhebung der Tierseuchenverfügungen

Nr. 6/25 und Nr. 16/25

vom 21.01.2026

Aufgrund Art. 70 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) treffe ich folgende Anordnungen:

1. Hiermit hebe ich die tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen Nr. 6/25 vom 31.10.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 52, S. 2 – 5) und Nr. 16/25 vom 21.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 61, S. 7 – 10) auf.
2. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

**Begründung**

**Zu Nr. 1:**

Die hochpathogene aviäre Influenza (Geflügelpest) ist eine äußerst ansteckende Tierseuche, die – abhängig von der jeweiligen Geflügelart – mit schweren Krankheitsverläufen und hoher Sterblichkeit einhergehen kann. Im Kreis Paderborn wurde die Geflügelpest bei Wildvögeln sowie in Geflügelhaltungen im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2025 wiederholt nachgewiesen.

Vor diesem Hintergrund wurde mit der Tierseuchenverfügung Nr. 6/25 vom 31.10.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 52, S. 2–5) zunächst für einen Teil des Kreisgebiets eine Aufstellung für Geflügel angeordnet. Diese Maßnahme wurde anschließend durch die Tierseuchenverfügung Nr. 16/25 vom 21.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 61, S. 7–10) auf das gesamte Kreisgebiet ausgeweitet.

Sämtliche im Zusammenhang mit den Feststellungen der Geflügelpest bei Hausgeflügel durchgeführten Aufhebungsuntersuchungen verliefen negativ. Ebenso wurde bei verendeten Wildvögeln die Geflügelpest zuletzt nicht mehr nachgewiesen. Somit konnte ein Auftreten des Virus im Kreis Paderborn nicht mehr festgestellt werden. Damit besteht kein hinreichender Anlass mehr, die Anordnung zur Aufstellung für gehaltenes Geflügel weiterhin aufrechtzuerhalten.

**Zu Nr. 2:**

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung ein Tag bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**21. Januar 2026**

**Nr. 05 / S. 3**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag  
gez.

Bertelt

**Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, Gebäude E, Zimmer E.00.02, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlage:**

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)